

Jahresbericht des Historischen Vereins des Kantons Bern über das Vereinsjahr 1944/45

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **38 (1945-1946)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahresbericht

des Historischen Vereins des Kantons Bern

über das Vereinsjahr 1944/45

**Erstattet vom Präsidenten an der 99. Jahresversammlung
zu Neuenegg am 24. Juni 1945**

Dem Historischen Verein war im letzten Kriegswinter eine angeregte Vortragstätigkeit vergönnt, die mit ihrem zahlreichen Besuch bekundete, dass die drückende Schwere der Zeit das Verlangen nach Zusammenschluss, Aussprache und Vertiefung eher förderte als hemmte.

Es war ein guter Beginn, dass Professor Dr. Otto Tschumi den Verein einlud, die von ihm geleiteten Ausgrabungen am Burgäschensee zu besuchen. Am milden Herbstnachmittag des 21. Oktober folgten 23 Mitglieder und Gäste dem Ruf und wurden von Professor Tschumi in die mühsame und anspruchsvolle Technik der Grabungen sowie in die Sammlung der Funde eingeführt.

An den neun Vortragsabenden nahmen 517 Mitglieder und Gäste teil, so dass auf den Abend im Durchschnitt 57 Besucher kamen. Für den Verein ist es ein verheissendes Zeichen, dass die Gäste immer zahlreicher sich einfinden.

Die Sitzungen des Historischen Vereins eröffnete Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar in Frauenfeld, am 10. November 1944 mit einem Vortrag über «Habsburgisches Hausrecht und die Tragödien von Königsfelden und Thun». Ausgehend von den Ereignissen des 1. Mai 1308 bei Windisch und des 31. Oktober 1322 in Thun, arbeitete der Vortragende die Beziehung der beiden Geschehnisse zum habsburgischen Hausrecht jener Zeit heraus. Es war ihm nicht dar-

um zu tun, die schon öfters dargestellte politische Bedeutung der beiden Bluttaten noch einmal zu schildern. Er stellte sich vielmehr die Aufgabe, die rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge abzuklären, um in dieser Hinsicht das bereits bekannte Gesamtbild zu vertiefen. Er legte dar, dass über die rein persönlichen Ursachen hinaus sowohl die Ermordung des Königs Albrecht I. durch Herzog Johannes Parricida, als auch der Totschlag an Graf Hartmann von Neukiburg durch dessen Bruder, den Grafen Eberhard, und seine Anhänger vom habsburgischen Hausrecht der gesamten Hand, das erst im 18. Jahrhundert vom Erstgeburtsrecht verdrängt worden ist, bestimmt gewesen sind. Bei den Habsburgern wie im Gebiet der heutigen Schweiz stand allgemein die Familie im Vordergrund und bestand das Bestreben der Sippe, den Besitz ungeteilt der Familie zu erhalten. Nach dem Tode seines Vaters, des grossen Rudolf von Habsburg, versuchte König Albrecht durch eine vorsichtige und geschickte Staatskunst die erforderliche Zeit für den Neuaufbau im Innern zu gewinnen und durch die Wahrung der Gesamthandsverhältnisse die Macht seines Geschlechtes zu behaupten und zu erweitern. Die Forderungen seines Neffen Johann dagegen beruhten vorwiegend auf privatrechtlichen Anschauungen, denen die hohen Absichten und Pläne des Familienoberhauptes und Reichsherrschers fremd blieben. Ähnlich ging der Zwiespalt zwischen den beiden kiburgischen Grafen aus dem Bestreben des Klerikers Eberhard hervor, auf seinen Anteil am Familiengut, das die Brüder zu gesamter Hand verwalteten, nicht zu verzichten, sowie aus dem entgegengesetzten Willen Hartmanns, seinen Bruder zum Priestertum zu zwingen und die alleinige Herrschaft an sich zu reißen. In beiden Fällen war die Auffassung von der Familiengemeinschaft und das Familiengefühl irgendwie erschüttert worden, und hier wie dort stand das allgemeine Rechtsempfinden zur Hauptsache auf der Seite der überlieferten Anschauungen.

Über «Die Stellung Jean-Jacques Rousseaus im Geistesleben des 18. Jahrhunderts» sprach am 24. November Oberrichter Dr. Robert Wagner. Er verfolgte den unsteten Lebenslauf der ausserordentlichen Persönlichkeit des grossen Genfers, entwickelte dessen Verhältnis zu Philosophie und Religion der Aufklärung, er-

läuterte Gehalt und Wirkung seiner Hauptwerke und erinnerte an den gewaltigen Einfluss, den dieses Genie des Gefühls und des Herzens auf die Nachwelt ausgeübt hat. Er versuchte insbesondere, das Schweizerische in Rousseaus Stellung inmitten des Geisteskampfes seines Jahrhunderts zu bestimmen. Es gelang ihm, durch eingehende Untersuchung und Darstellung der schweizerischen Herkunft und Jugend, der schweizerischen Eigentümlichkeiten in Wesen und Charakter, Wort und Werk, der nachhaltigen geistigen und religiösen Einflüsse seiner engeren und weiteren Heimat das Verständnis für Rousseau zu vertiefen und damit den seltsamen Erdenwandel dieser umstrittenen Gestalt der europäischen Geschichte und ihr Verhältnis zum Geistes- und Glaubensleben des 18. Jahrhunderts, zu Kirche und Gesellschaft, Calvinismus und Katholizismus und zu den grossen Denkern Frankreichs und Englands in einem neuen Lichte erscheinen zu lassen. Der Vortragende vernachlässigte aber nicht, gleichzeitig auf das Unschweizerische und Überschweizerische in Rousseau hinzuweisen. Das Geschick hatte diesem Menschen eine unerhörte Fähigkeit des Erlebens verliehen und die künstlerische Begabung geschenkt, das Erlebte in Worte zu kleiden. Rousseau besass in hohem Ausmass die Gabe, die Welt durch die Gewalt seines Wortes aufzuwühlen, einem neuen Lebens- und Weltgefühl zum Durchbruch zu verhelfen und eine neue Gesellschafts- und Staatsordnung vorzubereiten. Er befreite das gefesselte Gefühlsleben und setzte das Gefühl und den Glauben über den Verstand. Wider den Zwang und die Einschnürung der Gesellschaft pochte er auf die Rechte der freien Natur. Weniger gegen die menschliche Vernunft an sich als gegen ihren Missbrauch und ihre alleinige Geltung erhob Rousseau seine mächtige Stimme. In ihm empörte sich das Gewissen Frankreichs gegen die Verneinungen und die kahle Öde der materialistischen Lehren der französischen Aufklärung. Mitten in einer Welt des Unglaubens stand er als Laien-evangelist, der das Christentum durch laienhafte Vereinfachung und Reform retten und rechtfertigen wollte. Ähnlich wie Calvin und doch grundverschieden, wurde er ein Erzieher von weltgeschichtlicher Bedeutung. Der Individualist und Citoyen von Genf, der eine Lebens-, Gesellschafts- und Staatsform suchte, in der es weder Unterdrückte noch Unterdrücker gibt, erschien seinen Zeitgenossen

als der grosse Befreier vom Joch der Jahrhunderte und der Unnatur. Die Geistesgeschichte und die politische Geschichte der beiden vergangenen Jahrhunderte bezeugen die Leuchtkraft und den Widerhall seines Wortes.

«Der Grundrissplan der Stadt Bern» war Gegenstand der Ausführungen von Dr. H a n s S t r a h m vom 8. Dezember. Der Grundrissplan von Bern gilt als einer der schönsten Europas. Diese Auszeichnung wird hauptsächlich dem ältesten Stadtteil, der sogenannten Zähringerstadt, zuerkannt. Der klare, gleichmässig gegliederte Grundriss der bernischen Altstadt vom Scheitelpunkt der Aareschleife bis westlich zum Zeitglockenturm ist nicht allein durch die topographische Lage bestimmt, sondern ebenso sehr das Ergebnis eines vorbedachten, grosszügigen Bauplanes. Wie andere Gründungsstädte, so weist auch Bern eine siedlungstopographisch und verfassungsrechtlich planmässige, beabsichtigte Anlage auf. Es besitzt gleichmässige Strassenbreite, einheitliche, auf die Strasse angeordnete geschlossene Bauweise und einheitliche Bauflucht der aneinandergebauten Wohnhäuser. Diese Planmässigkeit beruht auf den Ergebnissen des Gründungsvorganges, auf der vorbedachten Aufteilung des Siedlungsgeländes in Strassen und in Hofstätten von genau begrenztem Ausmass. Noch heute sind die alten Arealparzellen der Stadtgründung des 12. Jahrhunderts im Grundrissplan der Stadt Bern klar und deutlich zu erkennen, was bisher von keiner anderen Stadt festgestellt werden konnte. Die Überprüfung der Hofstätteneinteilung im Baugelände der sogenannten Zähringerstadt erlaubt, vier deutlich abgrenzbare Bauetappen zu unterscheiden: 1. das Burgstädtchen Nydegg als vorstädtischen Siedlungskern, 2. die in natürlichem Wachstum an der untersten Gerechtigkeits- und Postgasse entstandene kleine Vorstadt dieses Burgstädtchens, 3. das untere Burgum bis zur Kreuzgasse, angelegt nach einem vorbedachten Gründungsplan mit Hofstätten von 100 Fuss Länge und 60 Fuss Breite, und 4. das obere, nach dem gleichen Schema aufgeteilte Burgum zwischen Kreuzgasse und Zeitglockenturm. Weder das Städtchen Nydegg noch die innere und äussere Neustadt (zwischen Zeitglocken- und Christoffelturm) besitzen den klaren Bauplan und die regelmässige Hofstätteneinteilung der Zähringerstadt.

Nach einem Vergleich der so gewonnenen topographischen Ergebnisse mit der chronikalischen Überlieferung über die Stadtgründung von Bern, die einen geschichtlichen, verfassungstopographisch nachweisbaren Kern einzuschliessen scheint, unterzog der Vortragende abschliessend den Begriff, die Entstehung, Geschichte und Bedeutung der städtischen Hofstatt (area) einer Überprüfung. Unter den Elementen, die den allgemeinen Begriff der mittelalterlichen Stadt ausmachen, ist die area und die sich an ihre Verleihung knüpfende Rechtsform der Gründer- oder Gruppenleihe von besonderer Wichtigkeit. Sie schuf die Voraussetzung zur Entstehung freier Gemeinden auf grundherrlichem Boden und bildete die Voraussetzung des Grundbesitzes in der Stadt und mithin auch die Voraussetzung zum Stadtbürgerrecht überhaupt.

Am 5. Januar 1945 behandelte Prof. Dr. Hermann Rennefahrt «Berns Königsprivilegien und ältere Bündnisse». Er unternahm es, anhand der Freiheitsbriefe deutscher Könige und Kaiser und der älteren Bündnisse der Stadt Bern dem Einfluss des älteren deutschen Reichsrechts auf unsere heimatliche Geschichte nachzugehen. Der erste Teil des Vortrages erbrachte den Nachweis, dass sich die hohe Gerichtsbarkeit und die übrigen Regierungsrechte Berns unmittelbar auf königliche Verleihung gründeten. Die Kaiser Friedrich II. zugeschriebene Handfeste von 1218, das älteste erhaltene Königsprivileg Berns, befreite die Bürger von den Abgaben, die sie dem Herzog von Zähringen zu leisten gehabt hatten. In der Stauferzeit wurden der Stadt vermutlich neu verliehen: die Reichsunmittelbarkeit, die Befreiung von der Steuereintreibung durch Beamte oder Diener des Königs als Stadtherrn, das Recht der Bürger, Reichslehen zu empfangen, die Reichsmünzstätte und das Jahrmarktsrecht sowie das Recht, die Gesetze in den Schranken des Reichsrechts für sich aufzustellen. König Rudolf von Habsburg erneuerte 1274 alle Gewohnheiten und Rechte, die Kaiser Friedrich Bern erteilt hatte. Die späteren Privilegien von König Adolf von Nassau 1293 bis auf Ferdinand I. 1559 bestätigten das herkömmliche Stadtrecht. Den entscheidenden Ruck nach der Landeshoheit vollzogen die Privilegien König Sigmunds, vor allem Sigmunds Freiheitsbrief von 1415. Der König gewährte der Stadt die Befugnis,

von ihren Herrschaftsleuten, den Angehörigen ihrer Grundherrschaften und allen Verburgrechteten und Vogtleuten Steuern zu erheben, sie zum Kriegsdienst aufzubieten und sie zu ihren hohen Landgerichten zu verpflichten. Damit konnte die werdende Staatsgewalt Bern in allen ihren Einflussgebieten gleichmässig die wichtigsten Regierungsrechte ausüben. Der zweite Teil des Vortrages galt den älteren Bündnissen Berns (1243—1353). Die alte Überlieferung, dass die Könige, die Fürsten und ihre Untergebenen einzeln und insgesamt einander zu Friedenswahrung verpflichtet seien und sich mit Rat und Tat helfen sollten, rettete sich in die Landfriedensordnungen des 12. und 13. Jahrhunderts hinüber, vor allem in die Reichslandfrieden Kaiser Friedrichs II. Auch der Bund der drei Waldstätte von 1291 lässt sich mindestens formell als Abkömmling der Reichslandfrieden erkennen. Wie Stadtrechtsfamilien, so gab es auch Bündnisfamilien. Eine grosse Bündnisfamilie erstreckte sich über Länder und Städte der Eidgenossenschaft. Gleich den Reichslandfrieden dienten die älteren bernischen Bündnisse in erster Linie der Aufrechterhaltung des Landfriedens. Diese Absicht suchten sie durch das Verbot der Eigenmacht zu erreichen. An ihrer Stelle sorgten Gerichtstands- und Verfahrensvorschriften für die ordentliche Rechtsverwirklichung.

Dr. L e o n h a r d H a a s sprach am 19. Januar über das Thema: «Constantin Frantz, Gedanken und Ideen eines deutschen Staatsphilosophen aus der Zeit Bismarcks». Frantz war einer der wenigen Deutschen, die mit tiefster Besorgnis das Unheil und das Grauen des Kommenden ahnten und herannahen sahen, was sich heute abgespielt hat. In eingehenden Studien, weiten Reisen, im Dienst des preussischen Staates und unter dem Eindruck der grossen Ereignisse seiner Zeit entwickelte dieser deutsche Staatsdenker die freie Unabhängigkeit seines lebendigen Geistes. Er verliess frühzeitig den diplomatischen Dienst und stritt als grimmigster Gegner Bismarcks in zahllosen Artikeln, Schriften und Werken gegen den Gang der Dinge, ohne ihn jedoch beeinflussen zu können. Umsonst warb er für seine Ideen, warnte er seine Landsleute, beschwor er sie und wies er ihnen bessere Wege, im klaren Bewusstsein, dass sich Deutschland auf falschen Bahnen fortbewege, gefährlichen Zielen

entgegen, die dereinst nur mit gewaltigen Katastrophen zu bezahlen seien. Die einheitliche Formel für alle Aufgaben des individuellen, staatlichen und gesellschaftlichen Lebens fand Frantz im Grundsatz der allseitig verflochtenen Bundschaft gleichberechtigter Partner, in einem modern gedachten universalen Föderalismus. So wurde er zum eigentlichen Klassiker des Föderalismus und zum Erzfeind staatlicher Zentralisation und Allmacht. Aus dem Frantz'schen Reichtum an Gedanken und Anregungen hob der Vortragende einige Kernprobleme hervor. Bis in sein Alter predigte Frantz die Abkehr vom Irrtum des Bismarck'schen Gewaltreiches und die Vorzüge der von ihm erträumten Föderation der Staaten. Mit prophetischem Blick sagte er den Zusammenbruch der Bismarck'schen Schöpfung voraus. Denn das neue Reich sei ganz gegen Deutschlands wahre Natur und Geschichte. Einzig die alte Reichsidee in zeitgemässer Form entspreche den Bedürfnissen. Die deutschen Einzelstaaten hätten sich zu einem freien Bund zu gesellen und mit den Nachbarvölkern zu einer mitteleuropäischen Staatengemeinschaft auszuweiten. Das Ende der europäischen Grossmächte sei ohnehin da. Die Zukunft gehöre den drei Weltreichen England, Nordamerika und Russland.

Der 2. Februar brachte einen Vortrag von Prof. Dr. P e t e r L i v e r über die «Ansiedlung und Ausbreitung der Walser in Graubünden». Er sprach über die oft erörterte, aber weithin noch unerforschte Frage nach Ursprung und Hergang der Innenkolonisation, die im ausgehenden Mittelalter von der Bevölkerung des deutschsprechenden Oberwallis vollzogen worden ist, indem er die ihm durch eigene Forschungen besonders vertrauten rätischen Kolonien herausgriff. Die Ansiedlung und Ausbreitung der Walser (Walliser) in Graubünden ist die Fortsetzung des Vordringens der Walser über den Bergkamm in die oberitalienischen Bergtäler. Sie schliesst den Kreis zwischen dem Wanderungszug der Walliser aus den oberitalienischen Kolonien einerseits und zwischen der Ausdehnung der Bevölkerung des Oberwallis aus dem Haupttal über die Furka nach Urseren und Uri und weiter über die Oberalp in das bündnerische Vorderrheintal anderseits. In den Rheinwald und nach Davos, ihren beiden hauptsächlichsten Stammkolonien, wan-

derten die Walser am Ende des 13. Jahrhunderts ein. Sie liessen sich in den von ihnen besiedelten Tälern als erste Dauersiedler nieder. Der Zug der Walliser von Westen und Süden nach Rätien war eine Bevölkerungsverschiebung aus übervölkerten Gebieten in bevölkerungsleere oder bevölkerungsarme Gebiete. Die rätischen Feudalherren befriedigten den Landhunger der neuen Ansiedler, indem sie ihnen Land zur Bewirtschaftung übergaben. Sie räumten ihnen eine bevorzugte Rechtstellung ein. Die Walser waren persönlich frei, vor allem genossen sie die volle Freizügigkeit. Sie sassen zwar nicht auf eigenem Grund und Boden; aber überall wurde ihnen der Boden von den Grund- und Territorialherren als freies Erblehen überwiesen. Wichtig für die verfassungsgeschichtliche Entwicklung Graubündens war die Selbständigkeit der Gerichtsgemeinde. Den ältesten Kolonien, die mehr oder weniger geschlossene Talschaftsverbände bildeten, wurde ein umfassendes Selbstverwaltungsrecht zugestanden. Trotz der Gegensätze zwischen der alteingesessenen romanischen Bevölkerung und den in ihren Lebens- und Wirtschaftsraum eindringenden, emporstrebenden, deutschsprechenden Kolonisten entstand bald zwischen Romanen und Walsern eine gemeinsame Front des Volkes gegen die feudalen Herrschaftsgewalten. In den Fehden und Bündnissen des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts, aus denen schliesslich die drei Bünde hervorgegangen sind, haben sich die freien Walser Gemeinden von Anfang an entschieden auf die Seite des Volkes gestellt und mit ihm für die gemeinsame Freiheit aller gekämpft. Romanen und Walser wurden ein einheitliches Volk, das für das gleiche Ziel der Freiheit und staatlichen Selbständigkeit kämpfte und für die Wohlfahrt des Landes arbeitete.

In seinem Vortrag vom 16. Februar über «Die Tragik im Recht, historisch dargestellt», führte Prof. Dr. H a n s F e h r in ein Rechtsproblem ein, das seit den ältesten Zeiten besteht und ewig vorhanden sein wird. Die Tragik im Recht und die Menschheitstragik waren und sind eng miteinander verknüpft. Das Recht ist ein Freund des Menschen; es will ihm helfen und geordnete Zustände schaffen. Wenn aber verschiedene Rechtswelten zusammenprallen und sich die Herrschaft streitig machen, wird der Mensch in tragische Lagen

versetzt. Solange es einander entgegenstehende Rechtskreise gibt, die den Menschen gleichzeitig in ihre Gewalt ziehen wollen, werden vom rechtsunterworfenen Menschen Entscheidungen verlangt, die für ihn schicksalsschwer sind und sich tragisch gestalten können, da es für ihn keine andere Lösung als den Bruch des Rechts gibt. Durch eine Reihe von Beispielen aus der Rechtsgeschichte belegte der Vortragende die Tragik im Recht. Das ständige, stille Ringen zwischen Sippenrecht und staatlichem Recht zeigt, wie das aus dem Sippegedanken entsprungene Racherecht noch lange nachgewirkt hat. Der Aufstieg der Landesherrschaft und die damit verbundene Zurückdrängung des Rechtsatzes, dass der Mensch sein Heimatrecht mit sich trägt, hatte den Zusammenprall des Territorialitäts- mit dem Personalitätsprinzip zur Folge, der mit dem Sieg des Territorialitätsrechts endigte. Der Kampf zwischen Lehensrecht und Staatsrecht, zwischen dem Recht der Kirche und demjenigen des Staates, zwischen Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht, zwischen dem überlieferten Recht und dem Naturrecht sowie zwischen dem Naturrecht und dem göttlichen Recht offenbart die tragische Verflechtung des menschlichen Lebens mit den Mächten des Rechts. So erfüllt ein Ringen von Recht gegen Recht die Welt. Diese Auseinandersetzungen werden weiter bestehen, solange es verschiedene Rechtskreise gibt und solange Recht und Ethik keine Einheit bilden, sondern auseinandergerissen sind.

Einen Einblick in die Arbeit der bernischen kunstgeschichtlichen Wissenschaft und ihre Erforschung der einheimischen Kunstdenkmäler gewährte am 2. März Prof. Dr. H a n s R. H a h n l o s e r in einem von Lichtbildern begleiteten Vortrag, in dem er über «Neues von alten bernischen Kirchen» Bericht erstattete. Der Vortragende beschränkte sich darauf, vom Stand der Ausgrabung und Wiederherstellung der vier romanischen Kirchen von Rüeggisberg, Münchenwiler, Spiez und Goldswil Kenntnis zu geben. Die 1940 begonnene Ausgrabung der Kirche des ehemaligen Kluniazenserpriorates Rüeggisberg ergab, dass wir hier eine romanische dreischiffige Kirche mit Querschiff und fünf Apsiden vor uns haben. Was ausgegraben wurde, beweist bereits, dass Rüeggisberg eine der gewaltigsten Klosterbauten der Schweiz aus der Mitte des 12. Jahr-

hundreds gewesen ist. Der Grundriss ist von grosser Regelmässigkeit, Schönheit und Einheit des Ganzen. Die klare Anordnung und das Schema der Mutterkirche von Cluny wurden streng befolgt. In der mächtigen Klosterkirche auf dem Längenberg prägt sich die geschichtliche und die Sprachgrenze aus, welche die nördlichen von den südlichen Gebieten Europas scheidet. Wie in Rüeggisberg, so steht in Münchenwiler heute nur noch ein Teil der ursprünglichen Anlage des Kluniazenserpriorates. Zweifellos sind hier ebenfalls bauliche Zusammenhänge mit Cluny vorhanden. Jedenfalls haben wir es mit dem Werk einer Kunstströmung zu tun, die sich stark an antike Vorbilder anlehnte. Während in dem noch nicht näher untersuchten Münchenwiler kunstgeschichtliche Überraschungen zu erwarten sind, bereitete die Instandstellung der alten Schlosskirche von Spiez schon einige, so durch die Entdeckung einer Krypta von reiner romanischer Schönheit und der Grabplatten der Johanna von La Sarra und des Adrian von Rümlingen. Die in Spiez vorhandenen oberitalienischen Einflüsse finden sich auch bei dem mit schlichten Skulpturen geschmückten Kirchturm von Goldswil, der in seiner auf ästhetische Wirkung berechneten Ausgestaltung zum Feinsten gehört, was an romanischer Kunst in bernischen Landen zu finden ist. Sämtliche vier kirchlichen Bauwerke belegen, dass die im Schnittpunkt der Kulturen aufgeblühte schweizerische Kunst die edelsten Einflüsse des abendländischen Geistes in sich aufgenommen hat und sie durch die Kraft ihres Wesens und durch einheimische Künstler zu Schöpfungen eigener Prägung auszugestalten vermochte.

Den letzten Vortragsabend des 16. März widmete Dr. B e r n h a r d S c h m i d einer Untersuchung über «Altes Königsgut zwischen Aare und Genfersee». Der Vortragende versuchte abzuklären, ob und wie ein Zusammenhang zwischen altrömisch-kaiserlichem Fiskalbesitz und burgundisch-fränkischem Königsgut (oder Krongut) in der westlichen Schweiz bestanden habe und welche Veränderungen die wichtigsten der ausfindiggemachten Königsdomänen im Verlaufe des Mittelalters durchgemacht und welchen Einfluss sie auf die Herrschaftsverhältnisse in der Westschweiz ausgeübt haben. Seine Ausführungen waren Beiträge zu der allgemeinen

Frage nach der Kontinuität zwischen Rom und den germanischen Königreichen der Burgunder und der Franken sowie zu der weiteren Frage nach der Bedeutung des Königsbesitzes für die Herrschaftsbildungen in der westlichen Schweiz. Sowohl in altburgundischer als auch in fränkischer, ja noch in hochburgundischer Zeit finden sich die königlichen Domänen dem altrömischen Strassennetz entlang zerstreut vor, was auf das Fortleben des kaiserlichen Fiskalbesitzes hindeutet. Ausser Orbe und Avenches bildeten Genf, St. Maurice, Vidy bei Lausanne, Moudon und Romainmôtier die Haupthöfe der königlichen Domänen, um die sich vielfältiger, teilweise weitverzweigter Streubesitz kleinerer Höfe gruppierte. Daneben beruhte das Königsgut auf dem Verfügungsrecht und Eigentum am ungerodeten Neuland, am herrenlosen Wald- und Weideland. Die grossen Joratwäldungen, die sich im 10. Jahrhundert über das ganze Gros de Vaud erstreckten, und das Gebiet der Greyerzer Grafen am Gibloux stellten solche königliche Forsten dar. Ähnlich mag die gräfliche Gewalt derer von Oltingen, von Laupen, von Saugern zwischen Saane und Aare auf königliche Forstgut zurückgehen. Das Königsgut ist urkundlich meist nur dann zu belegen, wenn der König solches Gut ausgibt. Die Schenkungen um politischer Verpflichtung willen nahmen zuzeiten das Ausmass hemmungsloser Verschleuderung an. Hauptnutznießer waren in frühmittelalterlicher Zeit die Bischöfe von Lausanne und Sitten, später Klöster wie Hautcrêt, Montheron und Payerne. Selten trat der Fall ein, dass der König durch Beschlagnahme der Besitzungen seiner Feinde zur Wiederaufrundung seines alten Domanialgutes gelangte. Das Schicksal des Königsbesitzes, der auch durch die Staufer nicht mehr reorganisiert werden konnte, war die allmähliche Auflösung zugunsten von Partikulargewalten. Vom 12. Jahrhundert an liefen die Regalien dem Königsgut an politischer Bedeutung den Rang ab. Die Zähringer regierten in der Westschweiz nicht kraft Königsgutbesitzes, sondern gestützt auf die ihnen zugefallenen Regalien.

Der V o r s t a n d behandelte in sieben Sitzungen die Vereinsgeschäfte, stellte das Vortragsprogramm fest und bereitete das Archivheft und die Jahresversammlung vor. Er nahm mit Vergnügen davon Kenntnis, dass der Vereinsarchivar Dr. Hans Strahm ein In-

haltsverzeichnis der «Sammlung bernischer Biographien» zu ihrer leichteren Benutzung erstellt hat und den Vereinsmitgliedern unentgeltlich abgibt. Das neueste Inventar der Vereinsbücherei ergibt, dass einige Jahrgänge des Archivhefts vergriffen sind und andere nur noch in wenig Exemplaren zum Verkauf oder Austausch stehen. Auf Wunsch des Vorstandes unternahm es Staatsarchivar Dr. von Fischer, dem Signet des Vereins eine angepasste Gestalt zu geben; wir hoffen es im nächsten Vereinsjahr zu führen.

Der Vorstand bemühte sich auch um den Mitgliederstand des Vereins, der sich bei der Ungunst der Zeit nur schwer behauptet. Willkommen war daher das Anerbieten Dr. Strahms, einen werbenden Aufruf in die unter seiner Leitung stehende «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde» aufzunehmen.

B e s t a n d d e s V e r e i n s . Der Verein beklagt den Verlust bedeutender und namhafter Mitglieder, die sich um die Geschichte verdient gemacht haben. Im Herbst 1944 starb in Lausanne Charles Gilliard, weiland Professor der Geschichte an der Universität Lausanne, Präsident der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, ein Mann mit dem scharfen und feinen Gepräge des welschen Geistes. Von seinen zahlreichen Veröffentlichungen kam uns die Gedächtnisschrift von 1936 nahe, «La conquête du Pays de Vaud par les Bernois», die eine überzeugende Probe von seiner genauen und unbefangenen Forschung gibt. Unser Verein dankte ihm 1936 mit der Ernennung zum Ehrenmitglied. — Langes, schweres Leiden suchte in den letzten Jahren unsern Vizepräsidenten, Oberbibliothekar Dr. Hans Bloesch, heim. Wir hörten zuweilen, dass er sich erhole, und die Hoffnung schien sich zu bestätigen, als er im letzten Dezember noch einmal in eine Vorstandssitzung kam. Am 28. April hat ihn der Tod erlöst. Seine Vorfahren hatten an Berns Geschichte und Geschichtschreibung Anteil, und dieser Überlieferung getreu hat er mit unermüdlicher Feder die Sitten und den Geist des vergangenen Bern geschildert. Zu seinem Familienerbe gehörte auch der Historische Verein, den sein Vater, Professor Bloesch, am Ende des vorigen Jahrhunderts präsidiert hat. Der Verstorbene war seit 1920 Mitglied und seit 1938

Vizepräsident des Vereins, und durch all sein Tun liess sich bemerken, wie sehr ihm dessen Gedeihen anlag. — Am 30. Dezember verschied Dr. med. **Walter Emanuel von Rodt**, der 1902 in den Verein und 1917 in den Vorstand eintrat, dessen ältestes Mitglied er wurde. Entschiedene Neigungen verbanden ihn mit dem Verein; denn seine Forschung ging der Geschichte der Medizin, die er an der Universität als Dozent vortrug, der Genealogie und der Heraldik nach. Wo immer sein Name uns zurückkommt, da ist er von der wohltuenden Erinnerung an die Anmut seines Umganges und seine Dienstwilligkeit begleitet. — Es hat von je Gestalten gegeben, ohne die man sich eine Sitzung nicht vollständig denken kann. So war **Edouard Jacky**, der im Mai mit 82 Jahren gestorben ist. Die Beamtenlaufbahn führte ihn zu einer verantwortungsvollen Stelle im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement; in der Armee bekleidete er den Grad eines Obersten. Immer blieb er sich gleich: beredt, bekenntnisfroh, aufrecht und tätig. Das Alter schien ihm nichts anzuhaben, und noch vor kurzem sahen wir ihn im Staatsarchiv über einen Folianten gebeugt. Dem Verein, dem er seit 1914 angehörte, war er aus innerem Bedürfnis zugetan, da er in seiner Mitte Gelegenheit fand, sich auszugeben und auszusprechen. Man freute sich, wenn er zu seinen lebhaften und anregenden Beiträgen das Wort ergriff; hatte er doch namhafte Studien über die Geschichte unserer Armee und unserer Landwirtschaft veröffentlicht. Unversehens ist er heimgegangen. — Gymnasiallehrer **Dr. Ernst Feuz**, Mitglied seit 1941, ist jung gestorben. Er ist bekannt geworden durch eine Geschichte der Schweiz, die mit ihrer Eigenart rasch einen grossen Leserkreis und mehrere Auflagen fand. Mehr noch war in Vorbereitung, als ein tückisches Leiden ihn darniederwarf.

Ausser den fünf Verstorbenen verlor der Verein sieben Mitglieder durch Austritt. Aufgenommen wurden Fürsprecher **Friedrich Bühlmann** in Grosshöchstetten, **Dr. Willy Vontobel**, Angestellter der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern, und **Ulrich Friedrich Hagmann**, eidgenössischer Beamter in Bern. Zählte der Verein 1944 239 Mitglieder, so sind es heute 230. Wir hoffen, dass der zurückkehrende Friede unsere Reihen wieder stärken wird.